

# Vereinssatzung



Leichtathletik-Club  
Stolpertruppe Berlin e.V.  
(LCSB)

(Stand: März 2001)

**VEREINSSATZUNG**  
Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V. (LCSB)

---

**§ 1 • Zweck des Vereins**

- (1) Der Club ist politisch und religiös neutral.
- (2) Zweck des Clubs ist ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege der Leichtathletik insbesondere des Langstreckenlaufes, die Förderung des Deutschen Sportabzeichens, die Pflege der Jugendarbeit und auch des Triathlon auf gemeinnütziger Basis. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die nicht dem gemeinnützigen Zweck dienen sollen oder können, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 2 • Name und Sitz des Vereins, Vereinsabzeichen, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V.*“ (LCSB) und hat seinen Sitz in Berlin. Er hat seine Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein.
- (2) Der Verein trägt als Vereinsabzeichen folgendes Emblem:



- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 • Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

**§ 4 • Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**VEREINSSATZUNG**  
Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V. (LCSB)

---

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

**§ 5 • Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Anträge von Jugendlichen und Kindern benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt,
  - (b) durch Ausschluß,
  - (c) durch Tod.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluß erfolgt
  - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
  - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, soweit Vereinsinteressen berührt sind,
  - (d) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs maßgebend. In der

**VEREINSSATZUNG**  
Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V. (LCSB)

---

Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (7) Wird der Ausschluß nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich kein Einwand mehr geltend gemacht werden.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

**§ 6 • Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Bis zum 31.03. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

**§ 7 • Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - 1.) Die Mitgliederversammlung
  - 2.) Der Vorstand

**§ 8 • Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

**§ 9 • Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.) Die Wahl des Vorstandes.

**VEREINSSATZUNG**  
Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V. (LCSB)

---

- 2.) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten).
- 3.) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
- 4.) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 5.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 7.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

**§ 10 • Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

**§ 11 • Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) dem 1. Vorsitzenden,
  - (b) dem 2. Vorsitzenden,
  - (c) dem Schriftführer,
  - (d) dem Kassierer,

**VEREINSSATZUNG**  
Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V. (LCSB)

---

- (e) dem Sportwart,  
(f) dem Sportabzeichenwart,  
(g) drei Beisitzern,
- (h) dem Triathlonwart,  
(i) dem EDV-Wart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann beschließen, Ausschüsse für bestimmte Zwecke zu bilden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

**§ 12 • Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 13 • Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

**§ 14 • Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 15 • Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung darf nur der Punkt „*Auflösung des Vereins*“ behandelt werden. Es müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Leichtathletik-Verband e.V. (BLV), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, im März 2001

**VEREINSSATZUNG**  
Leichtathletik-Club Stolpertruppe Berlin e.V. (LCSB)

---

Notizen